

320

3. Dilsberg, Dossenheim, Kleingemünd, Mückenloch, Neckargemünd und Wieblingen.

Für einen Ster Holz . . . . .	2	Mark
" " großen Stamm . . . . .	1	"
" ein Brett . . . . .	—	" 10 Pfg.
" einen schweren Diel . . . . .	—	" 30 "
" einen leichten Diel . . . . .	—	" 20 "
" 100 Wellen . . . . .	2	" — "
" ein Faß . . . . .	—	" 30 "
" einen Rachen . . . . .	1	" — "

**J. Eiszfischerei.**

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 30. Januar 1891.

§ 1. Im Neckar, sowie dessen Seitenbächen einschließlich der Altwasser und Hafengebassins ist die Eiszfischerei, das heißt das Fangen von Fischen in den zugefrorenen Teilen der Wasserläufe mittelst in das Eis gehauener Oeffnungen untersagt; zum Zwecke des Fangens von Futter- und Köderfischen kann jedoch auch die Eiszfischerei mit dem Eiszgarn Seitens des Bezirksamtes in widerruflicher Weise einzelnen zuverlässigen Fischern gestattet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Eiszfischerei werden nach Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. März 1870, betr. die Ausübung und den Schutz der Fischerei mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

**VII. Hafenspolizei.**

**A. Ordnung über Verwendung der einzelnen Abschnitte des Neckarufergeländes zu Verkehrszwecken.**

(Bekanntmachung vom 25. April 1877 auf Grund des § 2 der Verordnung vom 25. August 1873.)

§ 1. Der freie Platz oberhalb der alten Neckarbrücke bis zum Ende des Schlachthauses soll, besondere Fälle ausgenommen, nicht zur Verladung, sondern nur zum Aufstellen von leeren Wagen an Markttagen benutzt werden.

§ 2. Der Raum unmittelbar unter der alten Brücke bis zur Dreikönigstraße ist zur Verladung und Lagerung von Brennholz bestimmt.

§ 3. Der Platz bei der Einfahrt in die Dreikönigstraße ist für den Fischmarkt vorbehalten.

§ 4. Der Raum von der Dreikönigstraße bis zur großen Mantelgasse ist zur Verladung und Lagerung von Steinen, Rinden und anderen Rohprodukten bestimmt.

§ 5. Der Raum von der großen Mantelgasse bis zur Marstallstraße ist zum Heu- und Strohausladen zu benützen.

§ 6. Der Platz von der Marstallstraße bis zum Hause der Frau Professor Walz, Untere Neckarstraße Nr. 9, ist nach Verordnung der Großh. Zolldirektion vom 22. September 1865 vorzugsweise als Ein- und Ausladestätte für die Kaufmanns- oder fogen. Stückgüter bestimmt und untersteht der Beaufsichtigung des Gr. Hauptsteueramtes.

§ 7. Der Platz von dem Hause der Frau Professor Walz, Untere Neckarstraße Nr. 9, bis an das Haus von Frl. S. Funt, Untere Neckarstraße Nr. 5, hat zum Verladen von Brennholz, Hopfenstangen, Brettern, Latten und Rahmenschenkeln zu dienen. Sobald die Bedarfszeit für Hopfenstangen vorüber ist und spätestens mit Ablauf des Monats Mai müssen die in Nesten noch lagernden Stangen von ihren Plätzen geräumt und auf einen vom Lauerpächter für sie zu bestimmenden Platz gebracht werden.

§ 8. Das Vorland von dem Hause von Frl. Funt, Untere Neckarstraße Nr. 5, bis zur neuen Brücke ist zum Lagern von Steinen, Bauholz, Floßholz, Hopfenstangen, Brettern, Latten, Rahmenschenkeln und Gerüststangen bestimmt.